

1. März 2007

BMF-010311/0036-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0332, Arbeitsrichtlinie Tellereisenverordnung

Die Arbeitsrichtlinie Tellereisenverordnung (VB-0332) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden, dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr von Pelzen und daraus hergestellten Waren von bestimmten Wildtierarten anzuwendende Beschränkung sind:

1. die [Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) des Rates zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden;
2. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1771/94](#) der Kommission über die Einfuhr von Pelzen und Fertigartikeln aus Exemplaren bestimmter wildlebender Tierarten;
3. die [Verordnung \(EG\) Nr. 35/97](#) der Kommission über die Ausstellung von Bescheinigungen für Pelze und Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates fallen;
4. die [Entscheidung 97/602/EG](#) des Rates über die Liste nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 und nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 35/97 der Kommission.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Pelzen und daraus hergestellten Waren von bestimmten Wildtierarten bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen und Verfahren

1.1. Begriffsbestimmungen

1.1.1. Tellereisen

(1) Ein "Tellereisen" ist ein Gerät zum Festhalten oder Fangen von Tieren durch Bügel, die über einem Lauf oder mehreren Läufen der Tiere zuschnappen und so verhindern, dass das Tier sich befreit.

(2) Obwohl die Verwendung von Tellereisen in der Gemeinschaft seit 1. Jänner 1995 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 verboten ist, besteht für Tellereisen **kein Einführverbot**.

1.1.2. Betroffene Tierarten

(1) Der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 unterliegen folgende Tierarten:

Biber: Castor canadensis
Bisamratte: Ondatra zibethicus
Dachs: Taxidea taxus
Fichtenmarder: Martes americana
Fischmarder: Martes pennanti
Hermelin: Mustela erminea
Luchs: Lynx canadensis
Otter: Lutra canadensis
Rotluchs: Felis rufus
Steppenwolf: Canis latrans
Waschbär: Procyon lotor
Wolf: Canis lupus
Zobel: Martes zibellina

(2) Zum Teil unterliegen die genannten Tierarten auch den Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (siehe Arbeitsrichtlinie Artenschutz, VB-0330).

1.2. Verfahren

1.2.1. Einführverbot

Sofern nicht eine Ausnahme nach Abschnitt 2 zutrifft, ist die Einfuhr der in Anlage 1 angeführten Waren in die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 verboten, wenn diese Waren von den unter Abschnitt 1.1.2. genannten Tierarten stammen.

1.2.2. Anwendungszeitpunkt

Die in der Anlage 1 angeführten Waren unterliegen dem Einführverbot erst in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Zollamt zwecks Überführung in eine der nachstehend angeführten Zollverfahrensarten gestellt werden:

- a) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr,
- b) Zolllagerverfahren,
- c) aktive Veredelung,
- d) Umwandlungsverfahren,
- e) vorübergehende Verwendung oder
- f) Versandverfahren, ausgenommen im Fall der Durchfuhr (siehe Abschnitt 2.2. Abs. 1 Buchstabe d.).

1.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

2. Ausnahmen

2.1. Einführen mit Bescheinigungen

(1) Gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 35/97 gilt das Einfuhrverbot (Abschnitt 1.2.1.) für die in der Anlage 1 angeführten Waren nicht, wenn die Waren von folgenden Tieren stammen:

- a) Wildtiere, die
 - in einem Land gefangen wurden, das in der Anlage 2 genannt ist und es sich um eine der neben dem jeweiligen Land angegebenen Tierarten handelt oder
 - in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft gefangen wurden oder
- b) in Gefangenschaft geborene und aufgezogene Tiere aus allen Staaten.

(2) Als Nachweis des Vorliegens einer der in Abs. 1 angeführten Ausnahmetatbestände ist eine von einer Behörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes ausgestellte "Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates" vorzulegen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7360“*). Diese Bescheinigung muss dem Muster in Anlage 3 entsprechen und ist in einer Amtssprache der Gemeinschaft abzufassen und auszufüllen. Bei Bedarf kann eine deutsche Übersetzung verlangt werden.

(3) Die Daten der Bescheinigung gemäß Abs. 2 sind in der Zollanmeldung festzuhalten. Teilabschreibungen von solchen Bescheinigungen sind nicht zulässig. Die Bescheinigungen sind – auch wenn sie noch nicht erschöpft sind – einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen.

(4) Bei der Abfertigung

- a) zum Zolllagerverfahren,
- b) zur aktiven Veredelung,
- c) zum Umwandlungsverfahren,
- d) zur vorübergehenden Verwendung oder
- e) zum Versandverfahren

sind die vorgelegten Bescheinigungen ebenfalls einzuziehen. Der Partei ist eine amtlich beglaubigte Kopie dieser Bescheinigung zu übergeben. Diese beglaubigte Kopie ist bei einer anschließenden Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder gegebenenfalls bei einer Wiederausfuhr) vorzulegen und durch das Zollamt einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen.

(5) Sofern eine Einfuhr genehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (siehe Abschnitt 4 der Arbeitsrichtlinie Artenschutz, VB-0330; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C400“*) vorgelegt wird, ersetzt diese die "Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates".

2.2. Generelle Ausnahmen

(1) Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 35/97 gilt das Einfuhrverbot (Abschnitt 1.2.1.) für die in Anlage 1 angeführten Waren nicht

- a) für Fertigwaren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt werden, sofern der Anmelder schriftlich erklärt, dass die Waren nicht zum Verbleib in der Gemeinschaft bestimmt sind, sondern anschließend wieder ausgeführt werden sollen, oder
- b) für Fertigwaren für den persönlichen und privaten Gebrauch oder
- c) in Fällen, in denen Pelze und daraus gefertigte Waren nach passiver Veredelung in einem Drittland wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern der Nachweis erbracht

wird, dass die Veredelungserzeugnisse aus Pelzen oder Waren gefertigt wurden, die ursprünglich aus der Gemeinschaft ausgeführt oder wiederausgeführt wurden oder

d) für Waren, die im Versandverfahren durch das Zollgebiet der Gemeinschaft befördert werden (Durchfuhr).

(2) Die Vorlage von "Bescheinigungen über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates" ist in den Fällen des Abs. 1 nicht erforderlich.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 2.2. Anwendung findet, ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7379"* anzugeben.

3. Strafbestimmungen

(1) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen feststellen, dass Waren entgegen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 35/97 eingeführt worden sind, oder versucht wird, Waren entgegen diesen Verordnungen einzuführen, so sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollIR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß bzw. die versuchte Einfuhr sowie die erfolgte Beschlagnahme ist dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, 1010 Wien, Himmelpfortgasse 4-8, Telefax-Nr. 01/512 61 81, unverzüglich anzuzeigen. Das Bundesministerium für Finanzen entscheidet sodann, wie im jeweiligen Anlassfall vorzugehen ist. Der Fall ist bis zum Einlangen einer Mitteilung, was mit der Ware zu geschehen hat, in Evidenz zu halten.

(2) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

**Liste der Waren, die der Verordnung (EG) Nr. 3254/91
unterliegen**

KN-Code	Warenbezeichnung
4103 90 90	Rohe Häute und Felle dieser Unterposition
4301 80 50	Rohe Pelzfelle von Wildkatzen aller Art, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 80 70	Rohe Pelzfelle dieser Unterposition, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 90 00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile, von rohen Pelzfellen
4302 19 10	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle von Bibern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt
4302 19 70	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle von Wildkatzen aller Art, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt
4302 19 95	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle dieser Unterposition, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt
4302 20 00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt, von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4302 30 10	"Ausgelassene" Pelzfelle
4302 30 71	Ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, von Wildkatzen aller Art
4302 30 95	Waren dieser Unterposition
4303 10 90	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Pelzfellen
4303 90 00	Waren dieser Unterposition, aus Pelzfellen

Anlage 2

Liste der Länder und Tierarten zu Abschnitt 2.1.

Land	Tierarten
Belize	Procyon lotor (Waschbär)
China, Volksrepublik	Canis lupus (Wolf) Martes zibellina (Zobel) Mustela erminea (Hermelin) Ondatra zibethicus (Bisamratte)
Grönland	Canis lupus (Wolf)
Jordanien	Canis lupus (Wolf)
Kanada	Canis latrans (Steppenwolf) Canis lupus (Wolf) Castor canadensis (Biber) Felis rufus (Rotluchs) Lutra canadensis (Otter) Lynx canadensis (Luchs) Martes americana (Fichtenmarder) Martes pennanti (Fischmarder) Mustela erminea (Hermelin) Ondatra zibethicus (Bisamratte) Procyon lotor (Waschbär) Taxidea taxus (Dachs)
Korea, Republik	Canis lupus (Wolf) Martes zibellina (Zobel)
Kroatien, Republik	Martes zibellina (Zobel) Mustela erminea (Hermelin) Ondatra zibethicus (Bisamratte)
Libanon	Canis lupus (Wolf)

Land	Tierarten
Mexiko	Canis lupus (Wolf) Canis latrans (Steppenwolf) Castor canadensis (Biber) Felis rufus (Rotluchs) Ondatra zibethicus (Bisamratte) Procyon lotor (Waschbär) Taxidea taxus (Dachs)
Moldawien	Canis lupus (Wolf) Mustela erminea (Hermelin)
Nicaragua	Procyon lotor (Waschbär)
Norwegen	Canis lupus (Wolf) Mustela erminea (Hermelin) Ondatra zibethicus (Bisamratte)
Pakistan	Canis lupus (Wolf) Mustela erminea (Hermelin)
Panama	Procyon lotor (Waschbär)
Russische Föderation	Canis lupus (Wolf) Martes zibellina (Zobel) Mustela erminea (Hermelin) Ondatra zibethicus (Bisamratte) Procyon lotor (Waschbär)
El Salvador	Procyon lotor (Waschbär)
Türkei	Canis lupus (Wolf)
Vereinigte Staaten von Amerika	Canis latrans (Steppenwolf) Canis lupus (Wolf) Castor canadensis (Biber) Felis rufus (Rotluchs) Lutra canadensis (Otter) Lynx canadensis (Luchs) Martes americana (Fichtenmarder) Martes pennanti (Fischmarder) Mustela erminea (Hermelin) Ondatra zibethicus (Bisamratte) Procyon lotor (Waschbär) Taxidea taxus (Dachs)

Anlage 3

Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91

Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates (muß dem ersten Zollbüro der Europäischen Union vorgelegt werden)		Ausstellende Behörde (Name, Anschrift, Land):
A	1. Beschreibung der Waren:	2. Anzahl der Stücke:
		3. Nettogewicht (kg):
	4. Wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart:	5. KN-Code:
	6. Die obengenannten Waren stammen von Tieren (1),	<input type="checkbox"/> die in ... (Namen des Landes/der Länder) gefangen wurden <input type="checkbox"/> die in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden
B	1. Beschreibung der Waren:	2. Anzahl der Stücke:
		3. Nettogewicht (kg):
	4. Wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart:	5. KN-Code:
	6. Die obengenannten Waren stammen von Tieren (1),	<input type="checkbox"/> die in ... (Namen des Landes/der Länder) gefangen wurden <input type="checkbox"/> die in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden
C	1. Beschreibung der Waren:	2. Anzahl der Stücke:
		3. Nettogewicht (kg):
	4. Wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart:	5. KN-Code:
	6. Die obengenannten Waren stammen von Tieren (1),	<input type="checkbox"/> die in ... (Namen des Landes/der Länder) gefangen wurden <input type="checkbox"/> die in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden
D	1. Beschreibung der Waren:	2. Anzahl der Stücke:
		3. Nettogewicht (kg):
	4. Wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart:	5. KN-Code:
	6. Die obengenannten Waren stammen von Tieren (1),	<input type="checkbox"/> die in ... (Namen des Landes/der Länder) gefangen wurden <input type="checkbox"/> die in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden
Ort und Datum der Ausstellung:		Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde
(Ort)		(Datum)

(1) Zutreffendes ankreuzen.
Die Teile B, C und D sind bei Nichtverwendung zu streichen.